

## Führen von Ausbildungsnachweisen

Auszubildende und Umzuschulende haben während ihrer Ausbildung bzw. Umschulung einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen. Das Führen des vorgeschriebenen Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss- bzw. Umschulungsprüfung.

1. Das Führen des Ausbildungsnachweises hat folgenden Zielen zu dienen:
  - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb, in der überbetrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
  - Es muss erkennbar sein, welche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung vermittelt worden sind.
  - Auszubildende sollen zur Reflexion über Inhalte und Verlauf ihrer Ausbildung angehalten werden.
  
2. Für das Führen des Ausbildungsnachweises gelten folgende Mindestanforderungen:
  - Der Ausbildungsnachweis ist in Form von Tages- oder Wochenberichten anzufertigen. Fehlzeiten, Berufsschulbesuche und überbetriebliche Ausbildung sind zu dokumentieren.
  - Der Ausbildungsnachweis muss den Inhalt der Ausbildung wiedergeben. Dabei sind Tätigkeiten, Unterweisungen, Unterricht oder Schulungen erkennbar und getrennt zu dokumentieren.
  - In den Ausbildungsnachweis sind die Themen des Berufsschulunterrichts einzutragen.
  - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Berichtszeitraum zu versehen.
  - Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. Das hierfür erforderliche Berichtsheft oder ggf. die Formblätter werden den Auszubildenden kostenlos vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
  - Ausbildende oder Ausbilder/innen haben die Eintragungen im Ausbildungsnachweis regelmäßig, mindestens monatlich, durchzusehen und die Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
  
3. Es bleibt Ausbildenden unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus von Auszubildenden die Anfertigung weitergehender Nachweise (z. B. Sachberichte, Erfahrungsberichte, Leittexte) zu verlangen. Die Erfüllung der ergänzenden Vorgaben ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG. Eine Bewertung in der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

Die bisher vorgesehenen Formblätter für die Tages-/Wochenberichte im Berichtsheft erfüllen die Mindestanforderungen gemäß Punkt 2.